

B e k a n n t m a c h u n g

über die erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Loh“ (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Oberkotzau hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Loh“ im Bereich der Fl.Nrn. 515, 516 und 517 Gmkg. Oberkotzau im vereinfachten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht beschlossen.

Die erste öffentliche Auslegung fand in der Zeit 21.07.2021 bis 20.08.2021 statt. Im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf des Bebauungsplans erneut geändert. Die südliche Baugrenze des Plangebietes wurde verschoben.

In seiner Sitzung vom 14.09.2021 hat der Bau- und Umweltausschuss dem geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Loh“ in der Fassung vom 14.09.2021 zugestimmt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Der geänderte Entwurf ist daher erneut auszulegen.

Der erneut geänderte Bebauungsplanänderungsentwurf nebst Begründung i.d.F. vom 14.09.2021 nach der Zeichnung des Architekturbüros ghsw Architekten, Hof, kann in der Zeit vom

07.10.2021 bis 26.10.2021 (verkürzte Auslegungsfrist)

im Rathaus des Marktes Oberkotzau, Am Rathaus 2, Zimmer 105, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch werden Ziele und Zwecke der geänderten Planung dargelegt und erläutert. Die Unterlagen können im genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Marktes Oberkotzau (Wohnen → Bauleitplanung → Laufende Verfahren) eingesehen werden.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen angemessen verkürzt. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des erneut geänderten Entwurfs des Bebauungsplans vorgebracht werden können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Oberkotzau, 29.09.2021
Markt Oberkotzau
i.V

Pöhlmann
2. Bürgermeister